



zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

1.1 Der Netzanschluss stellt die Verbindung des Verteilnetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers dar. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederdruck- bzw. Mitteldrucknetzes und endet mit dem Hauptabsperrhahn.

1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare (auf CD) zu beantragen.

1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

1.4 Zur Verwendung kommt Erdgas der Gruppe H gemäß den anerkannten Regeln der Technik. Der Brennwert wird im Normzustand bestimmt und kann bei der star.Energiewerke GmbH & Co. KG erfragt werden.

1.5 Der Verteilnetzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung/Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NDAV zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

Die Bedingungen für den BKZ werden zurzeit geprüft.

4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV Neuanschluss

4.1 Der Anschlussnehmer erstattet der star.Energiewerke GmbH & Co. KG die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und gegebenenfalls Hausdruckregelgerät.

4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus ande-

ren Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt Anlage 1 berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt ausgewiesen. Eigenleistungen (Grabarbeiten auf dem eigenen Grundstück) des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.

Veränderungen eines bestehenden Netzanschlusses

4.4 Der Anschlussnehmer zahlt der star.Energiewerke GmbH & Co. KG die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis eines Angebotes nach Aufwand.

5. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für Netzanschlusskosten; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NDAV

5.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist.

5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

6. Freigehalten für spätere Ergänzung

7. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV; Messeinrichtungen

7.1 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes (auf der CD für die Vertragsinstallateure) zu beantragen.

7.2 Für die Inbetriebsetzung der Gasanlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbe-

treiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

7.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Instandsetzung die tatsächlich entstandenen Kosten.

7.4 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

8.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden sind.

8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

8.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt nach tatsächlichem Aufwand berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden sind.

9. Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Messeinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV

10.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als Anlage 2 zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

10.2 Jede Änderung der angeschlossenen Geräte ist dem Netzbetreiber zu melden. Je nach technischer Ausführung bedürfen Endgeräte der Zustimmung des Netzbetreibers.

10.3 Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

11.1 Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

11.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

12. Inkrafttreten

12.1 Für alle Netzanschlussverträge der Niederdruckebene, die seit dem 13.07.2005 abgeschlossen worden sind, sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederdruckebene treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 01.09.2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur AVB GasV der star.Energiewerke GmbH & Co. KG.

12.2 Für Netzanschlussverträge, die bis einschließlich 12.07.2005 abgeschlossen worden sind, gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen spätestens ab dem Anpassungsdatum nach § 115 Abs. 1 EnWG.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 2a + 2b: Technische Anschlussbedingungen

Anlage 1

zu den Ergänzenden Bedingungen der Verordnung
über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss
und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Nieder-
druck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)



Gashausanschlüsse DN 25 (netto, zzgl. Mehrwertsteuer)

Gasleitung	Pauschale
Hausanschluss DN 25 bis 10 m Anschlusslänge, ab Straßenmitte, ohne Straßen- und Tiefbau, jedoch incl. Einsandung der Gasleitung	1.500,00 €
Hausanschluss DN 25 bis 10 m Anschlusslänge, ab Straßenmitte, incl. Straßen- u. Tiefbau im öffentlichen Bereich	3.500,00 €
Hausanschluss DN 25 bis 10 m Anschlusslänge, ab Straßenmitte, incl. Straßen- und Tiefbau im öffentlichen + privaten Bereich	4.550,00 €
jeder weitere volle Meter Anschlussrohr	15,00 €
jeder weitere volle Meter Anschlussrohr incl. Tiefbau im Grundstück	85,00 €
Gashausanschlüsse mit anderen Dimensionen werden nach Aufwand abgerechnet	
Einbau einer Mehrspartenhauseinführung im "Nasseinbau", pauschal	150,00 €
Einbau einer Mehrspartenhauseinführung im "Trockenbau", pauschal	270,00 €
Einbau einer flexiblen Hauseinführung, pauschal	250,00 €
Gaszähler	
Gaszähler montieren	80,00 €
Montage mehrerer Zähler erfolgt nach Aufwand	
Kontrolle eines inaktiven Gashausanschluss nach 2 Jahren ohne Nutzung	6,00 €/Monat
Zahlungsverzug, Einstellungen und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß Abschnitt 11 der Ergänzenden Bedingungen	
Es werden berechnet:	
Für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung	4,00 €*
Für jeden Einsatz eines Beauftragten	
- zum Einzug einer Forderung	29,00 €*
- zur Einstellung der Versorgung	29,00 €*
zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit	29,00€
bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand
Steuern und Abgaben gemäß der Ergänzenden Bedingungen	

Zu den vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweiligen Steuersatz hinzugerechnet. Dies gilt nicht für die mit * gekennzeichneten Forderungen

Anlage 2a zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV

Technische Anschlussbedingungen Gas - Hausanschlüsse allgemein



1. Eigentumsverhältnisse

Der Hausanschluss bis zur Hauptabsperreinrichtung ist gem. AVB Eigentum der star.Energiewerke GmbH & Co. KG, Rastatt.

2. Technische Grundlagen

Für die Errichtung des Hausanschlusses gelten die Bestimmungen entsprechend den DVGW-Arbeitsblättern und hierbei besonders die DVGW-Arbeitsblätter G 459 und die NDAV in der jeweils neuesten Fassung.

3. Hausanschluss

Der Hausanschluss muss rechtzeitig mit dem im Anhang befindlichen Formblatt bei den star.Energiewerke GmbH & Co. KG beantragt werden. Mit dem zuständigen Mitarbeiter der star.Energiewerke GmbH & Co. KG (Rohrnetzmeister oder dessen Vertreter) wird die Leitungsführung und der Zeitpunkt der Verlegung festgelegt.

Vorverlegter Hausanschluss:

Ein vorverlegter Hausanschluss ist nur möglich, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Lage der Gebäudeeinführung ist vermessungstechnisch erfasst und im Grundstück markiert. Nur dadurch ist eine gem. DVGW-Arbeitsblatt G 459 / I geforderte geradlinige Verlegung der Hausanschlussleitung gewährleistet.
- Die Lastverteilschicht (Asphaltbeton) muss innerhalb kürzester Zeit eingebracht werden. Dadurch kann die Straßenkappe zum Schutz des Gestänges der Absperrorgane auch ihre Aufgabe übernehmen.
- Die Rohbauarbeiten müssen innerhalb der nächsten 6 Wochen begonnen werden.

Sollte eine der oben genannten Forderungen nicht erfüllt werden, kann der Hausanschluss erst dann erstellt werden, wenn das Gebäude errichtet ist und die Lage der Gebäudeeinführung sicher bekannt ist.

Wird bei einem vorverlegten Hausanschluss die Änderung der Rohrführung auf Grund wechselnder Rahmenbedingungen notwendig und ist dadurch eine geradlinige Führung der Hausanschlussleitung nicht mehr gegeben, so wird der vorverlegte Hausanschluss zu Lasten des Veranlassers an der Hauptleitung abgetrennt und der neue Anschluss den Erfordernissen entsprechend eingebracht.

Überbauung / Bepflanzung von Hausanschlüssen

In Fällen, in denen der Hausanschluss überbaut werden soll oder im Bereich des Hausanschlusses eine Bepflanzung durchgeführt werden soll, welche die Zugänglichkeit beeinträchtigt, muss die Zugänglichkeit, Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit durch, mit den star.Energiewerke GmbH & Co. KG abzustimmende Maßnahmen, gewährleistet werden. Hierbei hat die Sicherheit von Gebäude und Leitung oberste Priorität. Die Empfehlungen des DVGW-Arbeitsblattes G 459 / I sind umzusetzen!

Ausnutzung der Kostensenkungspotenziale

Um die Kosten im Bereich Tiefbau und Gebäudeeinführung möglichst niedrig zu halten, sollte eine Abstimmung der Gewerke Wasser- und Energieversorgung sowie Telekommunikation und Mehrwertdienste erfolgen. Eine gemeinsame Hauseinführung ist anzustreben.

Eigenarbeit des Kunden

Grabarbeiten auf dem eigenen Grundstück können nach Vorgabe (Grabenprofile siehe Anhang 2) der star.Energiewerke GmbH & Co. KG durch den Kunden selbst durchgeführt werden. Ebenso ist es möglich, dass der Kunde die Kernbohrung für die Hauseinführung nach Angaben der star.Energiewerke GmbH & Co. KG in Eigenarbeit erstellt.



Technische Anschlussbedingungen Gaszähler und Hausinstallation allgemein

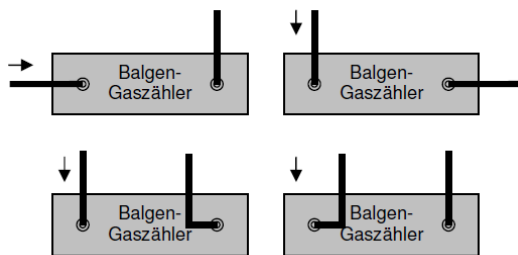
1. Technische Grundlagen

Die Gas-Installation ist nach den allgemein geltenden Regeln der Technik auszuführen. Insbesondere ist das DVGW-Regelwerk und hierbei das Arbeitsblatt G 600 (TRGI) zu beachten. Grundsätzlich werden Zweirohr-Gaszähler eingesetzt. Ausnahmen ergeben sich durch die Bezugsmenge und / oder die Bezugsstruktur.

2. Zweirohr-Gaszähler

Die Montage des Gaszählers hat immer so zu erfolgen, dass das Zählwerk mühelos abgelesen werden kann. Der Zweirohr-Gaszähler wird von links nach rechts durchströmt. Bei der Montage ist mit äußerster Sorgfalt vorzugehen und auf absolut spannungsfreien Einbau zu achten. Deshalb müssen immer Zähleranschlussplatten eingebaut werden.

3. Anschlussbeispiele



Absperrungen:

Auf die Gaszähleranschlussstücke (T-Stücke) sind ein- und ausgangseitig Eck-Hähne zu montieren.

4. Zählergrößen G 4 bis G 25

G 4	1"	Q _{max} = 6 m ³ /h
G 6	1"	Q _{max} = 10 m ³ /h
G 16	1 1/2"	Q _{max} = 25 m ³ /h
G 25	2"	Q _{max} = 40 m ³ /h
G 40	DN 80	Q _{max} = 65 m ³ /h
G 65	DN 80	Q _{max} = 100 m ³ /h

5. Zählergrößen von G 25 und mehr

Bei größeren Belastungswerten ist mit den Star.Energiewerke GmbH & Co. KG Rücksprache zu nehmen.

6. Hausinstallation

Durch die anstehende Änderung der TRGI und des DVGW-Arbeitsblattes G 459/1 wird der Einsatz des Gas-Strömungswächters (GS) zur Pflicht. Da die star.Energiewerke GmbH & Co. KG zur Hausversorgung mit Erdgas H überwiegend mit 22 mbar Druck ins Gebäude fahren, ist nach der Gas-Hauptabsperreinrichtung der GS in der Hausinstallation vorzusehen. Weitere Informationen hierzu in den jeweils gültigen Regeln der Technik.

7. Anmeldung einer Erdgas-Anlage

Die Anmeldung einer Erdgas-Anlage erfolgt auf der Grundlage der durch Beteiligung der star.Energiewerke GmbH & Co. KG heraus gegebenen CD-ROM. Der Bezirksschornsteinfegermeister muss rechtzeitig über die Anlage informiert werden. Die Information der star.Energiewerke GmbH & Co. KG muss ebenfalls rechtzeitig (mind. 2 Werkzeuge) erfolgen, damit die Einsätze entsprechend geplant werden können. Die Montage des star.Energiewerke GmbH & Co. KG Gaszählers erfolgt durch Mitarbeiter der star.Energiewerke GmbH & Co. KG.

Sie erreichen unsere Mitarbeiter unter der

Telefonnummer (07222) 773-344

Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr

Montag bis Donnerstag von 13:00 Uhr bis 13:15 Uhr.

8. Meldepflicht einer Erdgas-Anlage

Eine Anmeldung einer Gasanlage ist durchzuführen bei

- der Herstellung von Neuanlagen
- Erweiterungen
- Veränderungen
- Tauschgeräten
- Änderungen der ursprünglichen Nennwärmebelastung

9. GeBo-Verschraubungen

Im Versorgungsgebiet der star.Energiewerke GmbH & Co. KG dürfen GeBo-Verschraubungen nur nach Rücksprache und in besonders begründeten Fällen eingesetzt werden.